jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/12 9Os91/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1980

Norm

StGB §127 B1

Rechtssatz

Der Gewahrsam an einer Sache besteht nur dann nicht fort, wenn den Berechtigten der Ort, wo sie sich befindet, nicht (mehr) bekannt oder auf bleibende Weise unzugänglich geworden ist, oder wenn die Sache an einem allgemein zugänglichen, von jedermann frei benützbaren Ort, welcher der Aufsicht eines anderen nicht unterliegt, zurückgelassen wurde. Das für den Gewahrsam wesentliche faktische Machtverhältnis bleibt aber jeweils aufrecht, wenn für den (bisherigen) Gewahrsamsinhaber die Möglichkeit der leichten Wiedererlangung der Sache gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 91/80
  Entscheidungstext OGH 12.09.1980 9 Os 91/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0093763

Dokumentnummer

JJR_19800912_OGH0002_0090OS00091_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at